

## Brandschutznachweis oder Brandschutzkonzept: Grundleistungen von uns Architekten?

**Prof. Hubert Kress Stadtplaner und Architekt BDA**

Technische Hochschule Nürnberg Professur für umweltgerechtes Bauen  
Partner im Architekturbüro KJS+ Architekten Erlangen

**Architektur, das kann doch jeder....**

**Bauplanungen brauchen weder die Verkündung noch das Plebiszit**

**Bauplanungen brauchen ein Team von guten Bauherren, Planern und Beratern und eine offene Gesellschaft**



## Planungsschritte

**Ein Quartier wird als Bauland ausgewiesen oder soll generell aus gesellschaftlich relevanten Gründen bebaut werden.**

Architekten und Stadtplaner werden im Rahmen verschiedener, alternativer Verfahren zur Erstellung der Bauleitplanung nach Baugesetzbuch aufgefordert von der Flächennutzungs- bis zur städtebaulichen Rahmenplanung,

Daraus wird dann ein **Bebauungsplan** erstellt, in dem **auch die Regeln der Bauordnung durch Satzungsbeschlüsse der Kommunen modifiziert** werden können. Zur Zeit wird verstärkt der **vorhabenbezogene Bebauungsplan**, in dem die Bauentwürfe aus, zum Beispiel Wettbewerben in Ihren Dimensionen und Werkstoffen festgeschrieben werden können, als Planungsinstrument genutzt. Mit Regeldetails wird der Innovationsdrang der ausführenden Firmen mit Bedacht in Bahnen gelenkt.

**Wettbewerb** auf der Suche nach einer Lösung im Planen und Bauen heisst unter anderem:

Architekten versuchen **bekannte Einstellungen gegenüber den unbewussten eingespielten Lösungen zu hinterfragen** und **NEUE ANTWORTEN** zu finden. Daraus entstehen im Rahmen der typologischen Vorgaben und Regeln kleine oder auch größere neue Strukturen zu einer bisher „eingespielten Lösung“



**An diesen Lösungen arbeiten zu einem möglichst frühen Zeitpunkt  
Architekten, Berater, Ingenieure und Planer KONZEPTIONELL zusammen.**

**Das ist nicht nur Teamwork im klassischen Sinn, sondern es ist gemeinsames Entwickeln.  
Dabei arbeiten ALLE am Plan und Modell zusammen und bringen ihre Kenntnisse ein.**

Die Zeit des „Heureka“, des „...ICH hab's...“ bei der man von einer Muse geküßt in die Verkündung der Idee schreitet und einem alle Beteiligten huldigend zu Füßen liegen, sind vorbei.

**Quartiere oder Baustrukturen können nur noch von kooperationswilligen Menschen entwickelt werden.**

In der Architekturfakultät in Nürnberg ist diese Entwicklungsarbeit seit gut 25 Jahren als „interdisziplinärer Workshop“ auf internationaler Ebene ein „Work in Progress“. Der Architekten und Ingenieur Verein, AIV integriert mit seinem „Förderpreis“ darüberhinaus die Disziplinen durch seine Prämierungen.

Viele Höhen und Tiefen dieser „Einrichtung“ haben gezeigt, dass es immer, neben unbedingter hoher **Fachkompetenz eine gehörige Portion menschlicher Affinität** braucht, **dem Anderen zuzuhören, dem Anderen zuzugestehen auch im fremden Terrain argumentieren zu können und Fragen zu stellen, auf die man selbst nicht gekommen wäre.**

Im Alltag nochmehr als in der Ausbildung, zeigen sich analoge Abläufe und Ergebnisse:

**Der respektvolle Umgang miteinander ist zum einen für die Beteiligten eine Ressource und als Ganzes höchst kreativ, aber ebenso höchst anstrengend bis hin zum Scheitern der Arbeitsgruppen. Eine Honorierung der Meetings muss in der Praxis separat ausgehandelt werden oder basiert auf bewährter Zusammenarbeit.**

**Als Leistungsphase wird dies i.d.R. in der Phase 0-2 sein....**

## Weg zur Lösung der Bau-Aufgabe

### BAUHERRENAUFGABE

Ermittlung der GROBEN (finanziellen und funktionalen) **Rahmenbedingungen** in Politik, Unternehmensleitung und Verwaltung. Der Bestandsvergleich der Einrichtungen der unterschiedlichen Träger von analog arbeitenden Einrichtungen wird zur Vermeidung von Redundanzen und ruinösem Wettbewerb befragt werden. Wieviele Gebäude braucht es für die gesellschaftliche Erfüllung der jeweiligen Aufgabe, wie lange hat die Investition in exakt dieses Projekt voraussichtlich Bestand, kann sich in der Lebensdauer des Gebäudes die Nutzung evtl. ändern, muss das Gebäude diese möglichen Veränderungen mit geringem Umbauaufwand leisten oder soll es anderweitig auf die Zukunft reagieren können.

### EXTERNE BERATERAUFGABEN

Durchführung eines alternativen Planungsverfahrens anonym oder als kooperatives Verfahren im Dialog mit den Juroren innerhalb der Regeln der RPW oder mit auskömmlich honorierten Parallelbeauftragungen

Vertragliche Etablierung eines unabhängigen Planungs- und Beratergremiums aus den im Verfahren überzeugendsten, ausgewählten Architekten, Ingenieuren und Fachleuten der benötigten Disziplinen.

### Der Planungsdreiklang von **IDEE KONZEPT REALISERUNG**

muss mit den Besten, die diese Aufgabe Lösen können bis zur NUTZUNG eingehalten und durchgehalten werden.



**Architekturqualität von den richtigen Teams mit dem Mut in die Zukunft ausgerichtet rechnen sich immer....**



**Sea Ranch Condominium, Pacific Coast, Northern California**

**Investorenidee in einer bis dahin unerschlossenen Küstenregion**

**MLTW Architects Berkely,  
1965/66 erbaut und danach mit vielen Preisen ausgezeichnet und weltweit veröffentlicht  
1991 mit dem Preis für „dauerhafte herausragende Architektur“ geadelt und  
2012 als „wie neu“ fotografiert**

## ZENTRALE VERUNSICHERUNG

### BGH Urteil vom 26.1.2012 – VII ZR 128/11 (OLG Bamberg)

1. Zu den vom Preisrecht der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure erfassten Grundleistungen **der konstruktiven Gebäudeplanung** gehören auch Leistungen der Brandschutzplanung
2. Im Zusammenhang mit dieser Planung in Auftrag gegebene **Besondere Leistungen des Brandschutzes sind nicht zu vergüten, wenn eine schriftliche Honorarvereinbarung nicht getroffen worden ist**
3. **Offen bleibt, ob und unter welchen Voraussetzungen im Allgemeinen eine Qualifizierung von Leistungen des Brandschutzes auch als isolierte Besondere Leistungen möglich ist**

Der Bezugsfall ist eine, auf der alten HOAI **vor** 2009 und 2013 aufbauende Vertragskonstellation. Hier wird Bezug genommen auf den „alten“ § 15 und andere und Verträge aus den Jahren 2001 f



## Die Ansicht des BGH

„... bb) Demgegenüber wird vertreten, Leistungen des Brandschutzes bei der Gebäudeplanung seien grundsätzlich von dem Grundleistungskatalog des (..damaligen.. Anm. hk) § 15 II HOAI erfasst. Diese müssten auch die verschärften Anforderungen erfüllen, die das öffentliche Recht mittlerweile in besonderen Fällen fordere. Planungsleistungen für den Brandschutz seien selbst in der neuen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure nicht einer Fachplanung zugeordnet, es handele sich um den Kernbereich der Konstruktionsplanung (Rohrmüller, BauR 2011 1078 [1080])

weiter wird in c) bb) gefragt:

„...es kann vielmehr im Kern allein darum gehen, ob bestimmte Leistungen zum Brandschutz,....solches Spezialwissen erfordern, dass sie nicht im Leistungsbild der Objektplanung oder anderer Leistungsbilder ...eingeorndet werden könnten. Dabei handelt es sich um **Leistungen, deren Erbringung besondere fachübergreifende Kenntnisse des baulichen , anlagentechnischen und betrieblich organisatorischen Brandschutzes** und zum Teil auch eine besondere Qualifikation oder Nachweisberechtigung erfordern...“

Im verhandelten Fall lag eine „...**Planung vor, die nach der LBO die erforderlichen Abstände für den Brandüberschlag von Gebäude zu Gebäude nicht eingehalten hatte**“

„...**Damit war die Planung in dieser Form nicht genehmigungsfähig und deshalb noch nicht mangelfrei...**“

„...**Im Wesentlichen ging es bei dem der Klägerin erteilten Auftrag um die Behebung von Mängeln der bereits vorliegenden Planung. Dazu wurden in der Besprechung konkrete Wege aufgezeigt, die die fehlenden Abstände in ausreichendem Maße kompensieren konnten (u.a.Rauchmelder, bestimmte Anforderungen an Türen). So dann beauftragte der Beklagte die Klägerin mit der Planung dieser notwendigen Brandschutzmassnahmen und der Anfertigung von ...Plänen in Abstimmung mit Baurechtsamt, Bauordnungsamt und Feuerwehr.**

Abschliessend wird vom BGH ausgeführt „...Ihre Leistung war vielmehr eingebunden in die Mängelrügen der Beklagten und die im Zusammenwirken mit ihr, dem Baurechtsamt, dem Bauordnungsamt und der Feuerwehr entwickelten Anforderungen an den Brandschutz, **wobei denkbar ist, dass der Klägerin etwa notwendiges Fachwissen durch die Behörden vermittelt worden ist.**

**in dieser Grundsatzentscheidung wird**  
als **Tatbestand** eine Fehlplanung unterstellt und gegen das Planungsteam entschieden

### **Frage an die Regel / das Gesetz:**

Was will der Regelgeber / Gesetzgeber mit seiner Regel / seinem Gesetz erreichen, welche Anlässe gibt es etc. wer wird von den Sätzen wie angesprochen?

### **Planung ist ein Prozess im Sinne von schrittweisem Entwickeln**

### **Ist die Brandschutzplanung als Grundleistung der Gebäudeplanung geschuldet?**

Die im BGH Urteil angesprochene **konstruktive Gebäudeplanung** ist **partiell erstmalig im Planungsprozess ansatzweise im gezeichneten Vorentwurf** sichtbar, aber in Wahrheit noch nicht ausgesprochen belastbar, **der Entwurf materialisiert die Arbeit uns definiert die KONstruktionsprinzipien, wie Wahl des Tragwerkes etc.** und **erst die Integrationen der Beiträge der Fachdisziplinen in der Werk- und Detailplanung konstruieren das Gebäude mit den dabei endgültig festgelegten Werkstoffen und Bauelementen.**

Die **HOAI 2013**, also die **nach** dem BGH Urteil rechtsgültige, verlangt vom Planer bereits ein **detailliertes konstruktives Eingehen** auf das zu genehmigende und in den Kostenkonsequenzen zu planenden Bauwerks. Daher hat sich die **konstruktive Gebäudeplanung in elementaren Teilen** von der Phase 5 in die Phase 3 vom Grundverständnis von Konstruktion nach vorne verschoben.

Honoriert wird das Vorüberlegen erst mit der Beauftragung der Phase 5 , ausser es wird explizit in einer vertragskonformen Beschreibung nach „vorne“ verschoben. Auch heisst dieses „Modell“ neue Perspektiven in der Zusammenarbeit der Disziplinen. Es **MUSS** daher frühzeitig **MITEINANDER GESPROCHEN** werden.

## **SUCHE NACH DEN QUELLEN UND BEWERTUNG DER ANFORDERUNGEN DORT**

### **Bayerische Bauordnung**

## **BAUTYPOLOGIE ALS KATEGORIE DER STÄDTEBAULICHEN UND DER VORPLANUNG**

### **Art. 2 Begriffe (3) und (4)**

Gebäudeklassen und Sonderbauten

### **Art. 12 Brandschutz**

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

## **FRAGEN DER BAUTYPOLOGIE UND DER VORENTWURFSPLANUNG**

Abschnitt V

### **Art. 31 – Art. 36 Rettungswege, Öffnungen. Umwehungen**

## **GENEHMIGUNGSRECHTLICHE FRAGEN DER WERKSTOFFWAHL UND DER BAUKONSTRUKTION**

Abschnitt IV

### **Art. 24 – Art. 30 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Wände, Decken, Dächer**

## **WEITERE REGULIERUNGEN IM RAHMEN DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS**

### **Art. 63 Abweichungen**

## **STANDESRECHTLICHE VORGABEN ZUR OBJEKTÜBERWACHUNG UND ZU DEN FACHBAULEITUNGEN**

### **Art. 62 Bautechnische Nachweise (1) und (2) Satz 2**

Gebäudeklasse 4 „... der die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat...“

„... der nach Abschluss der Ausbildung mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen ist und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat....“

### **Art. 77 Bauüberwachung**

### **Art. 78 Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung**

### **Art. 80 (3) ....Zusatzqualifikation....im Sinne Art. 62 (2) Satz 2**

## **BauVorIV**

### **§ 3 Bauliche Anlagen**

Vorzulegen sind „...5. der Nachweis des Brandschutzes (§11) **soweit er bauaufsichtlich geprüft wird** und nicht bereits in den übrigen Bauvorlagen enthalten ist.“

### **§11 Brandschutznachweis**

#### **Absatz 1**

„...Baustoffklasse...Feuerwiderstandsklasse....

Bauteile... an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden...

...Nutzungseinheiten, ...Brand und Rauchabschnitte....

...erforderliche .. Abstände.. innerhalb und außerhalb des Gebäudes...

...der erste und zweite Rettungsweg....Stellen an Fenstern , die als ....Rettungsweg dienen....

.... Flächen für die Feuerwehr....

...Löschwasserversorgung...“

#### **Absatz 2 Satz 2**

**Anzugeben ist auch, weshalb es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.... Der Brandschutznachweis kann auch gesondert in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes dargestellt werden.**

## **DAS „TÄTERPROFIL“ was muss der Architekt können ?**

in der BayBO heisst er **Entwurfsverfasser** und es wird auf das Architektengesetz verwiesen

### **„geschützte“ Berufsbezeichnung Architekt**

Art.1 und 4 Baukammergesetz Absatz 2

„...Voraussetzungen sind ein mindestens 4 jähriges Studium an einer Hochschule oder Akademie mit erfolgreicher Abschlussprüfung in der Fachrichtung Architektur (Hochbau) und eine mind. zweijährige nachfolgende praktische Tätigkeit ausgeübt...“

BayKaG Art. 4 (2) Satz 2 „... Auf die Zeit der praktischen Tätigkeit sind berufsfördernde Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Architektenkammer im Aufgabenbereich der technischen und wirtschaftlichen Planung sowie des Baurechts anzurechnen...“

Daneben gelten die Zitat: „... BayKaG Art 4 (4) Satz 2 „...Art. 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennungen von Berufsqualifikationen ...“

### **Art. 80 (3) ....Zusatzqualifikation....im Sinne Art. 62 (2) Satz 2**

„ Das Staatsministerium des Inneren...wird ermächtigt...Vorschriften für eine Zusatzqualifikation .. zu erlassen, die (bezogen auf die Vorhaben nach Art. 61 (3) Satz 1) ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten hinsichtlich ..... und baulichen Brandschutz sicherstellen...dabei können insbesondere geregelt werden,

1. die Notwendigkeit einer staatlichen Anerkennung, die die erfolgreiche Ablegung der Prüfung voraussetzt,
2. die Voraussetzungen, die Inhalte und das Verfahren für diese Prüfung,
3. das Verfahren sowie die Voraussetzungen der Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen
4. Weiter- und Fortbildungserfordernisse sowie
5. die Maßnahmen bei Pflichtverletzungen

## AKADEMISCHE AUSBILDUNG

**Ausbildung des Architekten nationale und internationale Regulierungen**

**Geschützte Berufsbezeichnung gemäß BayKaG Art 1 (1)**

BDA Bayern 7. September 2015 Themen

Stellungnahme des BDA Bayern

Minimum als Ausbildungsziel?

Aufsatz zum Thema von Prof. Dr. Hartmut Niederwöhrmeier

„...Die EU-Richtlinie 2013/55/EU über die Anerkennung von Berufsqualifikationen muss bis 2016 in nationales Recht umgesetzt werden. Dazu erarbeitet eine Arbeitsgruppe der Bauministerkonferenz den Entwurf für ein neues Musterarchitektengesetz. In einem weiteren Schritt wird diese Empfehlung in den Ländern jeweils in ein fortgeschriebenes Baukammergesetz umgesetzt.

....

In unseren Universitäten und Hochschulen haben sich im Bologna-Prozess auf der Grundlage der ländergemeinsamen Strukturvorgaben dennoch fast flächendeckend 5-jährige Studiengänge entwickelt.

....

**Die jetzigen Formulierungen des Entwurfs des Musterarchitektengesetzes werden an dieser Stelle den Notwendigkeiten nicht gerecht. Der 5-jährige Studiengang findet keine Erwähnung.**

## FORT-UND WEITERBILDUNG IM KAMMERWESEN

**Die Kammern bilden nach dem Studium praxisnah hervorragend weiter. Erst in dieser Praxis als Architekt lernt man den Bau verstehen. Vorher hat man ARCHITEKTUR studiert.**

**Als Architekt in der Stadt erwartet einen präzise Fachkompetenz „um die Ecke“. Auf dem „flachen Land“ wird das unverselle Wissen von einem „Studierten“ erwartet. Die Beratung aus der Stadt zu holen ist aufwendig und wird gescheut. Daher werden die Seminarangebote der Architektenkammer gerade zum Brandschutz über alle Gebäudeklassen intensiv von den in der Region ansässigen Kollegen wahrgenommen. Häufig bleibt und das ist nur eine These dadurch das mutige in Fragestellen im Alltagspragmatismus hängen.**

## Ausbildung zum Architekten

„...Die zunehmende Komplexität von gestalterischen, technischen, funktionalen, organisatorischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Anforderungen, die an Architektinnen und Architekten in Zukunft verstärkt gestellt werden, erfordert eine Ausbildung von neuer und erhöhter Qualität. Ein mindestens 5-jähriges Vollzeitstudium in kombinierten Bachelor- und Masterstudiengängen erfüllt die UNESCO/UIA – Standards, führt zur Kammerzulassung und qualifiziert mit dem Master-Abschluss weltweit zum Beruf des Architekten.“

....“

Aus: Bundesarchitektenkammer Download pdf:

„Empfehlungen zu den Eintragungsvoraussetzungen der Architekten“

Im Musterarchitektengesetz werden zur **Ausbildung der Architekten folgende Forderungen** gestellt:

### 1. Methoden und Techniken:

- a) **Entwurf und Gebäudelehre**,
- b) Darstellung und Gestaltung,
- c) **Städtebau**, Orts- und Regionalplanung,
- d) **allgemeinwissenschaftliche Grundlagen des Bauens**, der Architekturtheorie und der Baugeschichte,
- e) **Baukonstruktion**,
- f) **Tragwerksplanung**,
- g) **Baustoffe**, Bauphysik, **Gebäudetechnik**,
- h) **Baubetrieb und Planungsmanagement**,
- i) **Planungs-, Bau-, Vertrags- und Haftungsrecht, Normen und Richtlinien.**

### 2. Berufliche Tätigkeiten:

- a) Beratung,
- b) Objektplanung,
- c) Planungsdurchführung,
- d) Objektunterhaltung,
- e) Projektentwicklung und -steuerung,
- f) Moderation, Gutachten, Wettbewerbe.

## AUFGABENSTELLUNGEN UND KOMPETENZVERTEILUNG DER PLANUNGSARBEITEN

### z.B. Phase 1 Vorplanung

#### Grundleistungen

- a) Analysieren der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten
- b) Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweise auf die Zielkonflikte
- c) Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objektes
- d) **Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, bauphysikalische, energiewirtschaftliche, soziale, öffentlichrechtliche)**
- e) **Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten so wie Koordination und Integration von deren Leistungen**
- f) **Vorverhandlung über die Genehmigungsfähigkeit**
- g) Kostenschätzung nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen
- h) Erstellen eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs
- i) Zusammenfassen, erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

#### Besondere Leistungen

„..... Erarbeiten und Erstellen von besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweisen für den **vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung, Bestandsbauten oder im Falle von Abweichungen von der Bauordnung....“**

#### In allen Leistungsphasen lautet die Grundleistung

“.... bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Koordination und Integration von deren Leistungen...”

Hierin beruht das Mehraugenprinzip möglichst allen Typologien und Gebäudeklassen, das es erst ermöglichen könnte, ein Projekt mit einer spezifischen Abweichung funktional etc. realisierbar zu machen oder Kosten zu sparen.

Daher sind **umfassend ausgebildete Brandschutzplaner und Brandschutzsachverständige einzuschalten.**



## DERPROZESS

### zeitgemäße Planung vom ersten gedanklichen Schritt zum Bebauungsplan vom Projekt zum Objekt

Auftragsvergabe zum Projekt an den Architekten,  
durch einen Wettbewerb,  
durch ein Vergabeverfahren der öffentlichen Auftraggeber,  
durch bekannte oder nachgewiesene Fachkompetenz und  
durch Bekanntheitsgrad des Büros als Marke  
durch andere Beziehungen zwischen Bauherr und Planer

erste Gespräche zum Umfang und zur Typologie des Projektes  
Budget- und Termingespräche

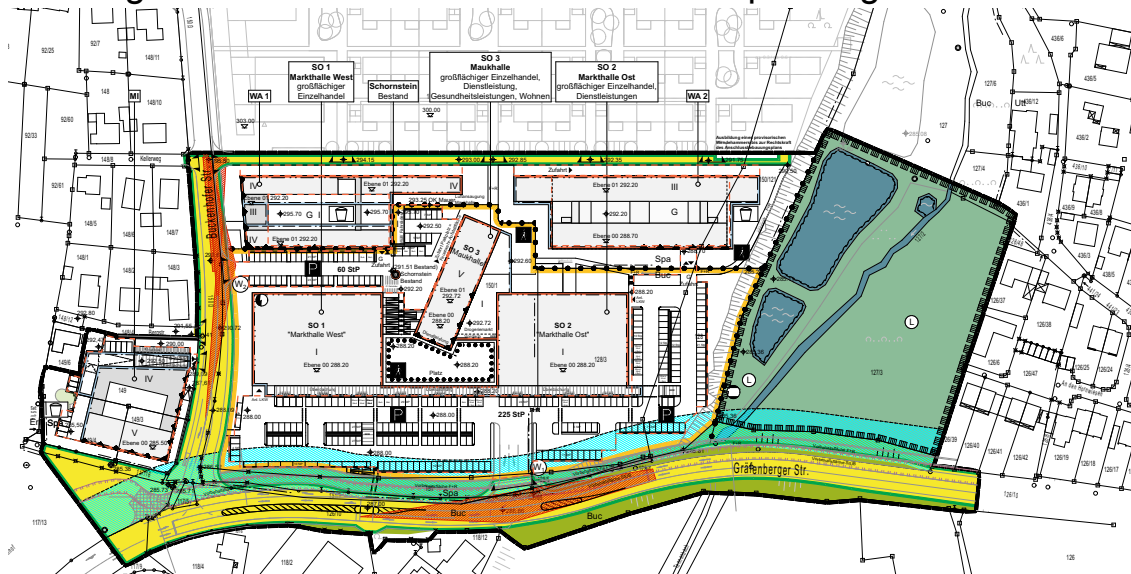
Planungsgespräche zum Ablauf der Planung zur Bearbeitungstiefe und zur Methodik der Realisierung

### Grundlagenermittlung in der Bauleitplanung zum Bedarf an Fachleuten

Vorentwurf zum Bebauungsplan

Entwurf des Bebauungsplans

Satzungsbeschluss zur verbindlichen Bauleitplanung



## Planungsphasen der Architekten des Projektes

### Phase 1

Die Grundlagenermittlung des Architekten ist die einzige „problemorientierte Leistungsphase“. Das Gebäude wird „charakterisiert“ und beim „Klären der Aufgabenstellung“ zusammen mit dem Auftraggeber näher typologisch definiert. Dazu gehört das Beraten zum Leistungs- und Untersuchungsbedarf“ mit der zum Bau erforderlichen Fachdisziplinen.

Dabei weist die HOAI gem. Kommentar Locher/Koebele/Frick eindeutig auf den „**..Einsatz von Sonderfachleuten.... Schall-, Wärme und Brandschutz...**“ hin.

**„Schon in dieser Phase müssen die Probleme des Brandschutzes ....geklärt werden.“ a.a.O. „... ist er ....verpflichtet, wenn er selbst nicht in der Lage ist, die Anforderungen beim konkreten Objekt einzuhalten bzw. die Hinzuziehung eines Sonderfachmannes notwendig ist. Der Architekt muss hier zum Einsatz eines solchen Fachmannes beraten. Schon im Bereich der Entwurfsplanung und erst recht im Rahmen der Ausführungsplanung hat er bei der Auswahl der Baustoffe den sichersten Weg zu gehen und auch im Rahmen der Ausschreibung die Erfordernisse des Brandschutzes zu berücksichtigen....“**

### Phase 2

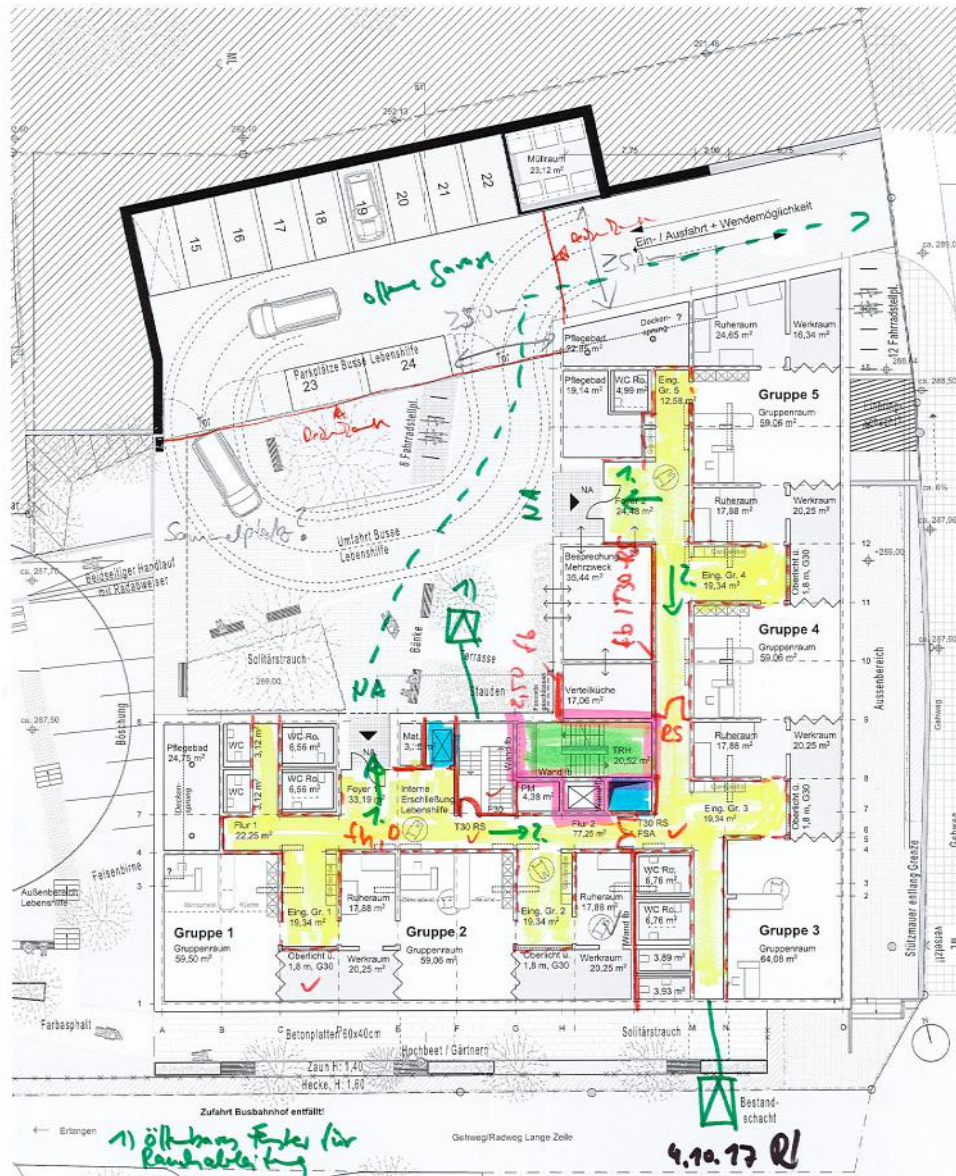
Vorentwurf des Architekten mit dem Planungsteam für das Projekt Entscheidung über städtebauliche Komposition, über die Form, über die Funktionszusammenhänge, über die Kosten und den weiteren Prozess

### Phase 3

Entwurf mit Festlegungen zum Tragwerk, zu den Werkstoffen und den städtebulichen Konsequenzen im Wechsel der Objekte aus Bestand und Neubau

### Phase 4

Genehmigungsplanung



Ingenieurkontor  
 mosler nagel weitzer GmbH  
 Am Bauhof 40  
 91053 Buttenheim  
 Tel: 09131-43010-0  
 Fax: 09131-43010-29

1903\_GeWöBü\_Büchenhofs\_Sr. 2 in Standart, Mischgebäude mit Flurabstiege

HUBERT KRESS RUDOLF JOHANNES BAUER STRASSGURT, MICHAEL SATTLER  
 BRUNNENSTRASSE 1 91048 ERLANGEN FON 09131-3016 FAX 09131-3016 MAIL: KIS-ARCHITECTURE

PLAN: Grundriss 1.03 MASSTAB: 1:200  
 Stand: 02.10.2017 QEZ: ml PLAN-NR. 1003-02-004

Die Klammerausdrücke mit der Nennung der Feuerwiderstandsklasse in Verbindung mit dem Normbezug werden zur Vermeidung von Missverständnissen gestrichen. Die gestrichelten Abstandsregelungen werden im neu eingefügten Abschnitt 4.1.3 aufgenommen.

Die Ergänzung des Abschnittes 4.1.3 greift die bisherige Regelung (MLAR 2000, Abschnitt 4.1 erster Spiegelstrich) sowie den Klarstellungsbedarf der Baupraxis konkretisierend auf.

- Die in diesem Abschnitt vorgegebenen Mindestabstände bzw. maximale Spaltbreiten sind Näherungswerte, die in der Praxis nicht immer einzuhalten sind. Sie sollten daher großzügig bewertet werden.
- Bei einer Kernbohrung von 200 mm und der Durchführung eines Rohres mit 100 mm Durchmesser ergeben sich aufgrund von Exzentrizitäten auch größere Spaltbreiten, die akzeptiert werden können.
- Auch bei Abständen von Durchführungen von Einzeileitungen, z.B. neben Türzargen, ist eine Unterschreitung der vorgegebenen Mindestabstände unbedenklich. Das gilt nicht, wenn Mindestvermörtelungsdicken in den allgemeinen bausaufsichtlichen Zulassungen (abZ) oder den normativen Regelwerken für Feuerabschlüsse vorgeschrieben sind.

Abschottungsbeispiele von klassifizierten Abschottungen und Grenzen von Abweichungen werden in Teil G ausführlich beschrieben.

4.2 Erleichterungen für die Leitungsdurchführung durch feuerhemmende Wände

Abweichend von Abschnitt 4.1.2 dürfen durch feuerhemmende Wände – ausgenommen solche notwendigen Treppenträume und Räume zwischen notwendigen Treppenträumen und den Ausgängen ins Freie –

- a) elektrische Leitungen, (= Mehrzahl)
- b) Rohrleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen – auch mit brennbaren Rohrbeschichtungen bis 2 mm Dicke –

geführt werden, wenn der Raum zwischen den Leitungen und dem umgebenden Bauteil aus nichtbrennbaren Baustoffen mit nichtbrennbaren Baustoffen oder mit im Brandfall aufschäumenden Baustoffen vollständig ausgefüllt wird. Bei Verwendung von Mineralfasern müssen diese eine Schmelztemperatur von mindestens 1000 °C aufweisen. Bei Verwendung von aufschäumenden Dämmschichtbildnern und von Mineralfasern darf der Abstand zwischen der Leitung und dem umgebenden Bauteil nicht mehr als 50 mm betragen.

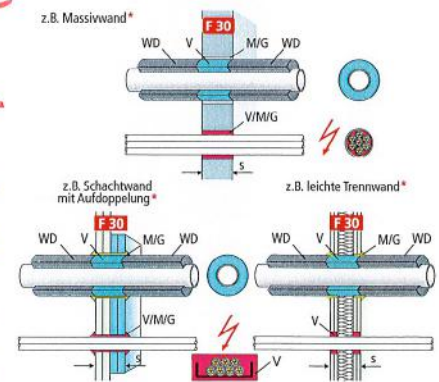
In der MLAR Fassung 2000 wurden lediglich Anforderungen an die Durchdringung von Bauteilen mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten gestellt. Mit der MBO 2002 wurde das Anforderungsniveau jedoch auf die Durchdringung von raumabschließenden Bauteilen, für die eine Feuerwiderstandsdauer vorgeschrieben ist, abgestellt. Damit sind nunmehr auch feuerhemmende und hochfeuerhemmende Bauteile in Bezug auf deren Durchdringung geregelt. Mit der Ergänzung des neuen Abschnittes 4.2 wird – in Analogie zum bisherigen Schutzniveau – eine Ausnahme vom „Ab-

schottungsgebot“ für feuerhemmende Wände geregelt. Die materiellen Anforderungen nach Abschnitt 4.2 gewährleisten damit einen Mindestschutz bei der Durchdringung von Leitungsanlagen durch feuerhemmende Wände und Schachtwände.

Der Abschnitt 4.2 bezieht sich ausschließlich auf feuerhemmende Wände. Ausgenommen sind Wände notwendiger Treppenträume und Räume zwischen notwendigen Treppenträumen und den Ausgängen ins Freie.

In Abschnitt 4.2, Satz 1, Buchstabe b) wird in Analogie zu den Regelungen des Abschnittes 3.3.1 auch die Verwendung von brennbaren Rohrleitungsbeschichtungen mit definierter Dicke ermöglicht. Die Schichtdickenbegrenzung von max. 2 mm für brennbare Rohrbeschichtungen wird als unkritisch angesehen, da für die Fälle, in denen aus Korrosionsschutzgründen Beschichtungen erforderlich werden, diese in aller Regel mit größeren Stärken auszuführen sind. Für diese Fälle (Dicke > 2 mm) kann die Erleichterung nach Abschnitt 4.2 nicht greifen. Regelungen zu Rohrverbindungen werden für entbehrlich gehalten, weil aus installationstechnischer Sicht im Bereich der Wanddurchführung Rohrverbindungen kaum eine Verwendung finden dürften.

Hinweis: Für feuerhemmende Decken und hochfeuerhemmende raumabschließende Bauteile gelten die Erleichterungen nicht. Grundsätzlich gelten sie auch nicht bei brennbaren Rohren.



- Mindestbauteildicke im Bereich der Abschottung  $s \geq 60$  mm in Anlehnung an Abschnitt 4.3 der MLAR. Zu den feuerhemmenden Wänden gehören z.B. Flur-Trennwände in Obergeschossen
- Trennwände zwischen Beherbergungsräumen (Hotelzimmer)
  - Trennwände feuerhemmend gemäß Bauordnung/Sonderbauverordnung oder gemäß Brandschutzkonzept
  - ausgenommen sind feuerhemmende Wände von notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie
- Die Leitungsanlagen sind so zu befestigen, dass im Brandfall keine zerstörenden Bauteilzwangungen entstehen.

Bild A-II – 4/11: Beispielfhafte Leitungsdurchführungen durch feuerhemmende Wände und Schachtwandkonstruktionen.

## Realisierungsphasen der Architekten des Projektes

### Phase 5

Werk- und Detailplanung mit **finaler Definition der Konstruktion und der Stofflichkeit**

### Phase 6

Ausschreibungen mit **definierten Werkstoffen und Methoden der Herstellung des Bauwerkes**

### Phase 7

Vergabe zu den vereinbarten Konditionen

### Phase 8

Objektüberwachung der Realisierung der Planungsarbeiten und der Regeln mit **Fachabnahmen der Fachbeteiligten mit rechtsgeschäftlicher Übergabe des Projektes als Objekt**

### Phase 9

Objektbetreuung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfristen

## **Inhalte einer Fachplanung Brandschutz mit Themen, von denen Architekten grundsätzliche Kenntnis haben, ohne die detaillierten Zusammenhänge kennen zu können**

Schutzziele nach dem Baurecht BayBO

Baugesetzbuch, Flächennutzungs- und Bebauungsplan

Anwendungsbereich der rechtlichen Grundlagen Gebäudeklasse 1 – 5

Rechtssystematik Baurecht und Brandschutz

Gebäudeklassen und Nutzungseinheiten

Verantwortlichkeiten (Grundgesetze) BayBO

Zugänge und Zufahrten für die Feuerwehr (Zugänglichkeit baulicher Anlagen)

Anforderungen an das Brandverhalten von Teilen baulicher Anlagen

Übereinstimmungsgebot von Bauvorlagen nach BauVorIV

Ersteller, Inhalte, Anforderungen und Qualität von Brandschutznachweisen nach § 11 BauVorIV

### **Entwurf und Konstruktion von Gebäuden der Gebäudeklassen 1-5), Mitarbeit am Brandschutznachweis**

- Bauliche Maßnahmen, materielle Anforderungen nach BayBO
- Gestaltung der Bauwerksumgebung
- Prüfung
- Überwachung
- Projektarbeiten

## **idealisierte und prinzipielle Elemente der Ausbildung aller Baudisziplinen**

Abschottungsprinzip (äußere und innere Abschottung), Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Teilen baulicher Anlagen

- Tragende und aussteifende Bauteile
- Anforderungen an den Raumabschluss im Brandfall
- Außenwände
- Trennwände
- Brandwände
- Decken
- Dächer

## **System der Rettungs- und Angriffswege für die Feuerwehr intern /extern**

- Treppen
- Notwendige Treppenräume
- Notwendige Flure und offene Gänge

## **Bauteile und Ausstattungen**

Fahrschächte und Aufzugsanlagen

Leitungsanlagen, Installationsschächte und Kanäle

Feuerungsanlagen / Heizung

Lüftungsanlagen

Blitzschutzanlagen

Feuerlöscher / Wandhydranten

Rauch- und Wärmeabzug

## **weitere wichtige Regelwerke**

anerkannte Regeln der Technik

Stand von Wissenschaft und Technik

Inhalte, Anforderungen und Qualität von Bauvorlagen nach § 7 – 10 BauVorIV zum Bauantrag

## **Leistungen nach dem VIERAUGENPRINZIP durch Fachberater Brandschutz**

### **Leistungsstufen der Fachbauleitung nach AHO**

- Stufe 1 Grundleistung mit Überprüfung auf „prinzipielle Übereinstimmung“
- Stufe 2 als besondere Leistung mit einer „systematisch-stichprobenartigen Kontrolle“
- Stufe 3 als zusätzliche außergewöhnliche Leistung der „baubegleitenden Qualitätssicherung“

### **Prüfung und Kennzeichnung von Baustoffen, Bauprodukten und Bauarten**

#### **Brandschutzanforderungen, regelgerechter baulicher Umsetzung mit immer wiederkehrenden Mängeln**

- Massivbau
- Trockenbau
- Holzbau
- Stahlbau
- Feuerschutzabschlüsse
- Brandschutzverglasungen
- Dach- und Dachaufbauten
- Fassadensysteme

### **Gebäudetechnik und Brandschutz, Ausführung, Schnittstellen, wiederkehrende Mängel**

- anlagentechnischer Brandschutz (allgemeine Einführung, Gebäudeklasse 1-5)
- Befestigungssysteme von Leitungsanlagen, mit brandschutztechnischen Anforderungen
- Leitungsanlagen mit Funktionserhalt
- Lüftungsanlagen
- elektrotechnische Anlagen

### **Fachbauleitung Brandschutz – vom Brandschutznachweis bis zur Nutzungsaufnahme und Abnahme**

- rechtliche Anforderungen und deren mögliche Folgen
  - Ausschreibung von Bauprodukten mit Relevanz zum Brandschutz
  - Änderungs- und Anpassungsmanagement
  - Schnittstellen bei der Planung und Ausführung, gewerkeübergreifend
  - System und Inhalte einer qualifizierenden Baustellenbegehung
- Nachweise die vor Nutzungsaufnahme zu erbringen sind, Art, Umfang und Dokumentationsstruktur  
Wesentliche und nicht wesentliche Abweichung von Verwendbarkeitsnachweisen  
Nützliche Tools, die die Arbeit bei der Fachbauleitung und deren Dokumentation erleichtern  
typische und immer wiederkehrende Mängel, als Beispielsammlung, aus der Praxis für die Praxis

## Brandschutznachweis oder Brandschutzkonzept: Grundleistungen des Architekten?

Gemeinsames Arbeiten der besten und kenntnisreichsten Planungsteams für eine nachhaltige Architektur von begeisterten Fachdisziplinen





Die Disziplin „Planen und Bauen“ sollte den am Prozess Beteiligten den Mut machen, sich Zeit zu nehmen, um den Dingen auf den Grund zu gehen, mit den Interessierten diese Dinge zu erörtern, mit dem Ziel des gemeinsamen Projektes eine Lösung zu erarbeiten  
der **Tatbestand Fehlplanung resultiert i.d.R. aus Mangel an Zeit und fehlender Kommunikation**

